

Vereinbarung

zwischen der Stadt Wuppertal

vertreten durch den Oberbürgermeister

im folgenden - Stadt - genannt

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di), Bezirksverwaltung Wuppertal-Niederberg

vertreten durch den Geschäftsführer Dietmar Bell

im folgenden - Gewerkschaft - genannt.

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien sind sich in der Zielsetzung einig, im nachfolgend aufgeführten Rahmen ungeachtet entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die Mitbestimmung zu erweitern sofern dabei gesichert ist, dass der bestimmende Einfluss der Stadt auf die Tätigkeit ihrer Eigengesellschaft jeweils gewahrt bleibt.

§ 1

- (1) Diese Vereinbarung findet Anwendung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer/innen im Aufsichtsrat der Wuppertaler Stadtwerke AG entfallen und somit die Anwendung der Wahlvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 oder einer entsprechenden gesetzlichen Folgeregelung gegeben wäre.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Größe des Aufsichtsrates dann 18 Personen umfasst. Die Zusammensetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen würde den Arbeitnehmer/innen 6 Mitglieder zugestehen, dem Gesellschafter / den Gesellschaftern 12 Personen.

§ 2

- (1) Die Stadt wird im Rahmen ihres Entsenderechtes in den Aufsichtsrat der Wuppertaler Stadtwerke AG 3 weitere Arbeitnehmer entsenden. Ihr steht es frei, mögliche weitere Gesellschafter vertraglich zu einer entsprechenden Entsendung aus ihren Aufsichtsratsmandaten zu verpflichten, wenn die Gesamtzahl der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmer/innen von 9 Sitzen hiervon nicht berührt wird.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, gegenüber dem oder der nach Abs. 1 Entsandten Weisungen nur im Hinblick auf die Wahl des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden der Wuppertaler Stadtwerke AG zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, den/die Entsandte (n) abzurufen und ihr Entsendungsrecht abweichend von dieser Vorschrift auszuüben, wenn der oder die Entsandte bei der Wahl des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden der Wuppertaler Stadtwerke AG seine bzw. ihre Stimme nicht für den oder die von der Stadt Bezeichnete (n) abgibt.
- (3) Sechs Vertreter der Arbeitnehmer/innen werden nach § 76 Betriebsverfassungsgesetz 1952 (i.V.m. WO 1953) oder einer entsprechenden gesetzlichen Folgeregelung gewählt. Der/die nach Ermittlung des Wahlergebnisses Nächstplazierte ergibt den ersten weiteren zu entsendenden Arbeitnehmer/in gemäß § 2 (1) dieser Vorschrift.

- (4) Die beiden weiteren Mandate gemäß § 2 (1) dieser Vorschrift sind Vertretern / Vertreterinnen von Gewerkschaften vorbehalten. Ihre Auswahl findet durch Wahl im Unternehmen statt. Dabei finden § 7 (4) und § 16 (2) Mitbestimmungsgesetz 1976 Anwendung. Die Wahl wird dabei zeitgleich mit der Wahl nach § 2 (2) dieser Vorschrift durchgeführt.

§ 3

- (1) Für die Laufzeit dieser Vereinbarung erhalten die Arbeitnehmer/innen im Aufsichtsrat der Wuppertaler Stadtwerke AG das Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied mit den Arbeitsschwerpunkten Personal- und Sozialfragen.
- (2) Die Stadt wird auf ihre Vertreter im Aufsichtsrat im Rahmen des rechtlich möglichen einwirken, das diese diesem Vorschlag folgen.

§ 4

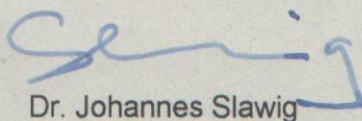
- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 2 (1) dieser Vorschrift wird entsprechend der Regelung in den vorstehenden Vorschriften verfahren.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie tritt in Kraft, sobald der Rat der Stadt Wuppertal positiv über die Aufnahme/Beteiligung eines strategischen Partners in die Wuppertaler Stadtwerke AG entschieden hat.
- (3) Sie kann erstmals beiderseits gekündigt werden nach Ablauf der in § 325 UmwG bestimmten 5-Jahres-Frist und sich daran anschließenden 2 ordentlichen Amtszeiten des Aufsichtsrats. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende der ordentlichen Amtszeit des Aufsichtsrats auszusprechen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

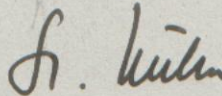
Wuppertal, den 31.07.2002

I.V.

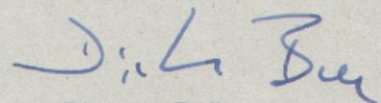


Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor

I.V.



Dr. Stefan Kühn
Beigeordneter



Dietmar Bell
Geschäftsführer

